

# **Antworten und Hinweise zur**

## *Führerscheinprüfung*

## *Radverkehrssicherheit*

Anlässlich des Tags der Verkehrssicherheit am 16.07.2022 in  
Koblenz

1. Darf man bei diesem Verkehrszeichen mit einem Kraftfahrzeug in die Straße einfahren?

(1 Pkt.)



- a. Nein, es darf kein Kraftfahrzeug einfahren. ✓
- b. Ja, jedes Kraftfahrzeug darf in Schrittgeschwindigkeit fahren.
- c. Ja, aber nur, wenn ein Anliegen besteht.
- d. Ja, jedes Kraftfahrzeug darf mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h fahren.

Hinweise:

Kraftfahrzeuge dürfen nur in eine Fahrradstraße einfahren, wenn ein entsprechendes Zusatzzeichen ergänzt ist.

Zum Beispiel:



In diesem Fall dürfen Pkw in die Fahrradstraße einfahren. Da in der Fahrradstraße automatisch eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gilt, dürfen auch Pkw maximal 30 km/h fahren.



In diesem Fall dürfen nur Fahrzeuge in die Fahrradstraße einfahren, die auch ein Anliegen haben. Auch in dem Fall gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. *Anlieger sind in diesem Zusammenhang alle Personen, die mit Grundstückseigentümern oder Bewohnern in Beziehung treten wollen. Diese sind somit auch zur Durchfahrt berechtigt. Möchte ein Autofahrer die Anliegerstraße aber nur für eine Abkürzung verwenden oder sucht in den generell verkehrsrühigeren Straßen nach einem Parkplatz, so begeht er nach dem Straßenverkehrsrecht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen. Wer die Fahrradstraße zum Beispiel mit dem Auto **unberechtigt befährt**, muss mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von mindestens **15 Euro** rechnen. Wer das Fahrzeug **parkt**, ohne Anlieger zu sein, riskiert ein Verwarnungsgeld **ab 55 Euro**.*

2. Was bedeutet dieses Verkehrszeichen?

(1 Pkt.)



- a. Beim Überholen einspuriger Fahrzeuge muss ein Überholabstand von 1,50 m eingehalten werden
- b. Beim Überholen einspuriger Fahrzeuge muss kein Überholabstand eingehalten werden
- c. Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf lediglich einspurige Fahrzeuge nicht überholen.
- d. Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen. ✓

**3. Ordnen Sie den nachfolgenden Fotos die richtigen Bezeichnungen und Eigenschaften zu:**

Bezeichnung der Radverkehrsführung (1 Pkt.):

- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| A Fahrradstraße           | E Mischverkehr            |
| B Gemeinsamer Geh-/Radweg | F Gehweg, Radverkehr frei |
| C Schutzstreifen          | G Radfahrstreifen         |
| D Getrennter Geh-/Radweg  |                           |

Eigenschaften (je 0,5 Pkt.) unterhalb des jeweiligen Bildes ankreuzen

Bild 1



**Bezeichnung:** C Schutzstreifen

(1 Pkt.)

**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?     ja     nein  
(0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:     30 km/h     Schrittgeschwindigkeit  
(0,5 Pkt.)                       keine gesonderte Geschwindigkeit
- Von Kfz überfahrbar?     ja     nein  
(0,5 Pkt.)

Hinweise:

- Schutzstreifen erkennt man durch die gestrichelte Linie (1 m Strich/1 m Lücke). Die Linie ist als „Schmalstrich“ ausgeführt, also 12 cm breit.
- Schutzstreifen können an Stellen, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern (z. B. an Einmündungen/Kreuzungen) eine rote Einfärbung erhalten.
- Auf Schutzstreifen werden in regelmäßigen Abständen Fahrradpiktogramme markiert
- Schutzstreifen sind nicht benutzungspflichtig, das bedeutet, dass alternativ auch andere Führungsformen genutzt werden dürfen, z. B. darf man den Schutzstreifen auch verlassen und auf der Fahrbahn fahren. Alternativ darf auch im Seitenraum gefahren werden, sofern dies erlaubt ist bspw. durch das Schild Gehweg/Radverkehr frei
- Auf Schutzstreifen gelten alle Verkehrszeichen, die auch für den Kfz-Verkehr gelten. Somit gilt hier auch dieselbe Geschwindigkeitsbegrenzung wie für den Kfz-Verkehr.
- Schutzstreifen dürfen im Normalfall nicht vom Kfz-Verkehr überfahren werden. Lediglich wenn der Platz beim Begegnungsfall nicht ausreicht, darf dieser kurz überfahren werden.

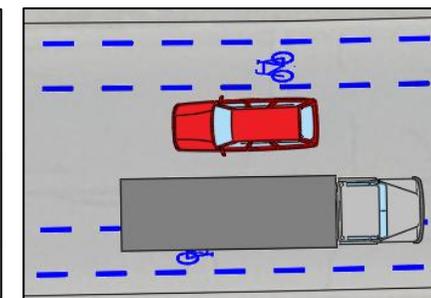
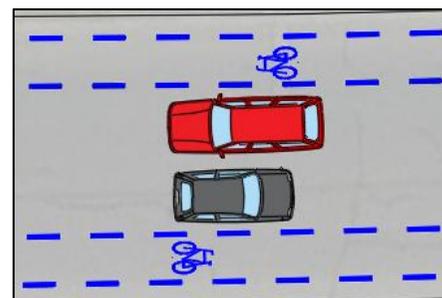


Bild 2



**Bezeichnung:** F Gehweg, Radverkehr frei (1 Pkt.)  
**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?  ja  nein (0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:  30 km/h  Schrittgeschwindigkeit (0,5 Pkt.)  keine gesonderte Geschwindigkeit

Hinweise:

- Diese Führungsform erkennt man an der entsprechenden Beschilderung
- Die Führungsform ist nicht benutzungspflichtig. Man darf also auch alternative Wege, wie Schutzstreifen auf der Fahrbahn oder die Fahrbahn ohne separate Radverkehrsanlage nutzen.
- Als Radfahrer-/in ist man als „Gast“ auf dem Gehweg unterwegs. Deshalb ist hier immer in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.



Bild 3



**Bezeichnung:** D getrennter Rad-/Gehweg (1 Pkt.)  
**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?  ja  nein (0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:  30 km/h  Schrittgeschwindigkeit (0,5 Pkt.)  keine gesonderte Geschwindigkeit

Hinweise:

- Getrennte Geh-/Radwege erkennt man daran, dass sie sich im Seitenraum befinden und mittels Beschilderung angeordnet sind. Sie sind benutzungspflichtig, d. h. es darf keine andere Führungsform genutzt werden. Sie werden durch das entsprechende Schild angeordnet.
- Radwege können auch unabhängig von Gehwegen verlaufen. Auch hier werden sie erst durch das entsprechende Schild benutzungspflichtig
- Da Fuß- und Radverkehr getrennt geführt werden, besteht grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Radfahrer.



Bild 4



**Bezeichnung:** G Radfahrstreifen

(1 Pkt.)

**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?  ja  nein  
(0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:  30 km/h  Schrittgeschwindigkeit  
(0,5 Pkt.)  keine gesonderte Geschwindigkeit
- Von Kfz überfahrbar?  ja  nein  
(0,5 Pkt.)

Hinweise:

- Radfahrstreifen erkennt man an dem Breitstrich (25 cm breit). Dieser ist i. d. R. durchgezogen. An Einmündungen wird der Breitstrich unterbrochen.
- Radfahrstreifen dürfen von anderen Fahrzeugen im Längsverkehr nicht überfahren werden.
- Der Breitstrich muss an Zufahrten oder Parkständen nicht unterbrochen werden. Die durchgezogene Linie darf dann überfahren werden, wenn ein dahinterliegendes Ziel erreicht werden muss.
- Radfahrstreifen sind benutzungspflichtig, d. h. es darf keine andere Führungsform genutzt werden. Sie werden erst durch das Schild „Radweg“ benutzungspflichtig:



- Radfahrstreifen können an Stellen, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern (z. B. an Einmündungen/Kreuzungen) eine rote Einfärbung erhalten.
- Auf Radfahrstreifen werden in regelmäßigen Abständen Fahrradpiktogramme markiert
- Auf Radfahrstreifen gelten alle Verkehrszeichen, die auch für den Kfz-Verkehr gelten. Somit gilt hier auch dieselbe Geschwindigkeitsbegrenzung wie für den Kfz-Verkehr.

Bild 5



**Bezeichnung:** B gemeinsamer Rad-/Gehweg (1 Pkt.)  
**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?  ja  nein (0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:  30 km/h  Schrittgeschwindigkeit (0,5 Pkt.)  keine gesonderte Geschwindigkeit

**Hinweise:**

- Gemeinsame Geh- und Radwege erkennt man daran, dass sie sich im Seitenraum befinden und mittels Beschilderung angeordnet sind. Sie sind benutzungspflichtig, d. h. es darf keine andere Führungsform genutzt werden. Sie werden durch das entsprechende Schild angeordnet
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen sind Radfahrer und Fußgänger gleichwertig. Es besteht grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Radfahrer, allerdings sind Fußgänger zu achten und nicht zu gefährden.



Bild 6



**Bezeichnung:** A Fahrradstraße (1 Pkt.)  
**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?  ja  nein (0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:  30 km/h  Schrittgeschwindigkeit (0,5 Pkt.)  keine gesonderte Geschwindigkeit

**Hinweise:**

- Fahrradstraßen erkennt man an der entsprechenden Beschilderung sowie an der Markierung auf der Fahrbahn
- Die Straße ist für Radfahrende vorbehalten
- Radverkehr ist bereits die vorherrschende Verkehrsart oder wird dies in Zukunft sein
- Nutzung durch andere Fahrzeuge ist nur erlaubt, wenn dies durch gesonderte Verkehrszeichen angezeigt wird (vgl. Frage 1)
- Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h
- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren
- Das Parken ist nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



Bild 7



**Bezeichnung:** E Mischverkehr

(1 Pkt.)

**Eigenschaften:**

- Benutzungspflichtig?  ja  nein  
(0,5 Pkt.)
- Höchstgeschwindigkeit:  30 km/h  Schrittgeschwindigkeit  
(0,5 Pkt.)  keine gesonderte Geschwindigkeit

Hinweise:

- Wenn keine Beschilderung auf eine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage hinweist, fährt der Radverkehr auf der Fahrbahn im Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen mit. Dazu benötigt es keine gesonderte Markierung.
- Im Mischverkehr gelten für Radfahrende alle Verkehrszeichen, die auch für den Kfz-Verkehr gelten. Somit gilt hier auch dieselbe Geschwindigkeitsbegrenzung wie für den Kfz-Verkehr.
- Wird trotzdem unerlaubt auf dem Gehweg gefahren, muss mit einem Bußgeld von mind. 55 € gerechnet werden.  
*Ausnahme: Kinder bis zu 8 Jahren müssen und bis zu 10 Jahren dürfen mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren. Eine Begleitperson eines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf ebenfalls den Gehweg nutzen.*

#### 4. Was muss der Pkw in dieser Situation beachten?

(1 Pkt.)



- Da die Radfahrerin getrennt vom Kfz-Verkehr auf einem Schutzstreifen fährt, muss beim Überholen kein Mindestabstand eingehalten werden, es ist lediglich darauf zu achten, dass die Radfahrerin nicht gefährdet wird.
- Er muss beim Überholen einen Überholabstand von mind. 1,50 m beachten ✓**

Hinweise:

Auch wenn die Radfahrerin auf einem vom Kfz-Verkehr getrennten Schutzstreifen fährt, ist der erforderliche Mindestabstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Bei höherem Tempo und wenn Sie Kinder überholen wollen, sollte der seitliche Sicherheitsabstand mindestens 2 m betragen. Außerorts ist dies der verpflichtende Mindestabstand. Wird beim Überholen nicht der ausreichende Seitenabstand eingehalten, droht ein Bußgeld von mind. 30 €.

5. Bis zu welchem Alter müssen Kinder mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren?

(1 Pkt.)

- a. 6
- b. 8 ✓
- c. 10
- d. 12

Hinweise:

Kinder bis zum Alter von acht Jahren fahren auf dem Gehweg oder auf baulich von der Fahrbahn getrennten Radwegen. Auf die Fahrbahn markierte Radfahr- oder Schutzstreifen dürfen sie nicht benutzen. Kinder von acht bis zehn Jahren dürfen den Gehweg benutzen oder fahren auf Radwegen oder der Fahrbahn. Ab zehn Jahren dürfen sie nicht mehr auf Gehwegen fahren.

Ein Elternteil oder eine andere Aufsichtsperson ab 16 Jahren darf das Rad fahrende Kind unter acht Jahren auf dem Gehweg begleiten. Aber: das Kind darf von nur einer Aufsichtsperson auf dem Gehweg begleitet werden.

6. Wer darf hier zuerst fahren?

(1 Pkt.)



- a. Das Fahrrad ✓
- b. Der Pkw

Hinweise:

Da das Fahrrad im Zuge einer Vorfahrtsstraße fährt, wurde die Radfurt markiert. Diese ist erkennbar durch die gestrichelte Linie. Häufig wird die Furt durch eine Roteinfärbung und Radpiktogramme ergänzt. Grundsätzlich kann man also sagen: Wenn der Radverkehr Vorrang hat, wird eine entsprechende Radfurt markiert. Der Kfz-Verkehr muss also anhalten, um den Radverkehr vorbeizulassen.

## 7. Wer darf hier zuerst fahren?

(1 Pkt.)



- a. Das Fahrrad
- b. Der Pkw ✓

Hinweise:

Wer die Straße über einen Zebrastreifen mit dem Fahrrad fahrend queren möchte, hat keinen Vorrang. Der Zebrastreifen, in der Fachsprache auch Fußgängerüberweg genannt, räumt lediglich zu Fuß Gehenden den Vorrang vor der Straße ein. Wer mit dem Rad den Zebrastreifen fahrend passieren möchte, muss dem Verkehr auf der Straße Vorrang geben. Lediglich wenn man absteigt und schiebt, wird man zum Fußgehenden und bekommt Vorrang.

## 8. Wann darf man sich mit einem Kraftfahrzeug auf einen Schutzstreifen, Radfahrstreifen oder Radweg stellen?

(1 Pkt.)

- a. Nur, wenn man hält, das Parken ist nicht erlaubt
- b. Auf einem Schutzstreifen darf man halten, aber nicht parken. Auf Radfahrstreifen und Radwegen darf man weder halten noch parken.
- c. Nie ✓
- d. Man darf bis zu 30 Minuten parken

Hinweise:

Hält oder parkt man auf einer der o. g. Radverkehrsanlagen droht ein Bußgeld von mind. 50 €.

## 9. Dürfte die Radfahrerin hier von einem Kraftfahrzeug überholt werden?

(1 Pkt.)



- a. Ja, zum Überholen darf die durchgezogene Mittellinie überfahren werden, damit 1,50 m Überholabstand zu der Radfahrerin eingehalten werden können
- b. Nein, der Überholabstand von 1,50 m kann nicht eingehalten werden und die durchgezogene Linie darf nicht überfahren werden. ✓

## 10. Wie verhalte ich mich hier (Radfahrstreifen endet)?

(1 Pkt.)



- a. Ich steige ab und schiebe auf der Fahrbahn
- b. Ich wechsele von der Fahrbahn auf den Gehweg und setze dort meine Fahrt fort
- c. Ich fahre weiter im Mischverkehr ✓**

Hinweise:

Endet eine Radverkehrsanlage, ist auf die Verkehrszeichen und Markierungen im Umfeld zu achten. Gibt es keine gesonderten Markierungen oder Beschilderungen, die eine Führung im Seitenraum zulassen, ist grundsätzlich im Mischverkehr auf der Fahrbahn weiterzufahren. Das gilt auch, wenn man zuvor auf einem gemeinsamen Geh-/Radweg geführt wurde. Wenn dieser endet, muss man auf die Fahrbahn wechseln. Das Ende wird entweder über das Zusatzzeichen „Ende“ verdeutlicht oder über das Schild „Gehweg“:



Dieses Dokument können Sie auch online für einige Wochen abrufen über den unten stehenden QR-Code oder unter:

<https://t1p.de/verkehrssicher22>

Passwort: Verkehrssicherheit2022

